

Fehlen von Bedienungshandbüchern als Sachmangel

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 17. Dezember 1991 (5 U 265/90)

Leitsätze des Einsenders

1. Das Fehlen von Bedienungshandbüchern für Hardware und Software stellt einen Sachmangel dar und keine teilweise Nichterfüllung des Vertrages.
2. Unterläßt es der Leasingnehmer, Wandlungsklage zu erheben, dann ist sein Einwand, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, nicht schlüssig, so daß der Leasinggeber seinen Zahlungsanspruch ungehindert durchsetzen kann.

Tatbestand

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Begleichung rückständiger Leasingraten für eine Computeranlage nebst Software.

Die Parteien schlossen am 21./26.10.1988 einen Leasingvertrag über eine Anlage LSX3010, einen Personalcomputer M240, 6 Bildschirme für ebensoviele Arbeitsplätze, einen Drucker DM600 und die Softwareprogramme für Finanzbuchhaltung, Auftragsbearbeitung und ein Textprogramm. Lieferantin war die Firma X.

Die Laufzeit des Vertrages betrug 48 Monate und begann mit dem Tag der Übernahme des Leasinggegenstandes durch die Beklagte. Die monatliche Leasingrate belief sich unter Ein-schluß der Mehrwertsteuer auf 2.770,20 DM; sie war nach dem Vertrag erstmalig in voller Höhe am Tage der Übernahme des Leasinggegenstandes gemäß Übernahmebestätigung fällig und sodann am Ersten eines jeden Monats im voraus zu entrichten. Gemäß § 5 Abs. 2 der formularmäßigen Vertragsbedingungen leistete die Klägerin für Sach- und Rechtsmän-gel des Leasinggegenstandes nur in der Weise Gewähr, daß sie mit Abschluß des Leasing-vertrages ihre Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten, den Vorlieferanten, den Hersteller oder einen sonstigen Dritten abtrat; die Beklagte nahm die Abtretung der Ansprüche an.

Die Beklagte unterzeichnete eine Übernahmebestätigung, in der festgehalten ist, daß sie am 1.12.1988 die geleasteten Gegenstände erhalten habe. Wegen der Einzelheiten wird auf die Bestätigung Bezug genommen (Bl. 12 d. A.). Die Beklagte hat auch das Textprogramm, das in ihr nicht aufgeführt ist, empfangen. Nach ihrer Behauptung ist ihr statt des Druckers DM600 der (bessere) Multifunktionsdrucker PR1470 übergeben worden.

Die Beklagte nahm die Zahlung der Leasingraten zunächst wie vertraglich vorgesehen auf. Ab Mai 1989 stellte sie ihre Zahlungen ein. Der Vertrag ist ungekündigt; die Beklagte will an ihm festhalten, da sie die Anlage benötigt und auch nutzt.

Die Klägerin hat behauptet, Hard- und Software seien mangelfrei gewesen. Der Beklagten seien bei Übergabe solche Handbücher übergeben worden, mit deren Hilfe die Anlage be-stimmungsgemäß habe genutzt werden können. Wegen etwaiger Beanstandungen müsse sich die Beklagte außerdem an die Lieferantin halten.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

an sie 30.472,20 DM nebst 6,25 % Zinsen aus jeweils 2.770,20 DM seit 02.05., 02.06., 02.07., 02.08., 02.09., 02.10., 02.11., 02.12.1989, 02.01., 02.02. und 02.03.1990 sowie 15,00 DM vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, das erforderliche Handbuch für das Textprogramm habe sie erst im Dezember 1989 erhalten, andere Handbücher seien teilweise niemals geliefert worden. Bis Januar 1990 habe die Anlage wegen fehlender Handbücher und unzureichender Software

Der Leasingvertrag vom Oktober 1988

Die Übernahmebestätigung

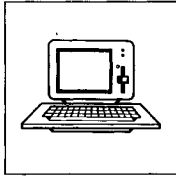
Zahlungseinstellung bei ungekündigtem Vertrag

Behauptungen der Klägerin

Antrag der Klägerin

Antrag der Beklagten

Behauptungen der Beklagten



*Beklagte in 2. Instanz:
Einrede des nichterfüllten
Vertrags wegen fehlender
Handbücher*

Anträge in 2. Instanz

praktisch nicht genutzt werden können. Seit Januar 1990 sei sie allenfalls zur Hälfte ein-
satzfähig. Die Anlage arbeite nach wie vor fehlerhaft.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen das ihr am 8.11.1990 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 7.12.1990 Berufung ein-
gelegt und ihr Rechtsmittel innerhalb bis zum 7.2.1991 verlängerter Frist am 6.2.1991 be-
gründet.

Die Beklagte wendet sich gegen ihre Verurteilung zur Zahlung von Leasingraten. Sie stellt
sich in zweiter Instanz auf den Standpunkt, daß die Klägerin ihre Lieferpflichten noch
nicht vollständig erfüllt habe, weil Handbücher fehlten. Deshalb stehe ihr die Einrede des
nichterfüllten Vertrages zur Seite.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug die Klage erweitert und Zahlung zusätzlicher, zwi-
schenzeitlich fällig gewordener Leasingraten bis einschließlich Oktober 1991 begehrt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Ihr Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen
Erfolg. Hingegen ist die zulässige Anschlußberufung der Klägerin begründet.

Prozessuales

Die Klägerin hat ihre Klageerweiterung in zweiter Instanz nicht als Anschlußrechtsmittel
bezeichnet, obgleich ein Kläger, der in erster Instanz obsiegt, seine Klage in der Berufungs-
instanz nur dadurch erweitern kann, daß er sich der Berufung des Beklagten unselbständig
anschließt (BGH NJW-RR 1989, 441). Der ausdrücklichen Erklärung, es werde Anschluß-
berufung eingelegt, bedurfte es bei einer Klageerweiterung indessen nicht. Es genügte, daß
klar und eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, es werde über das Urteil erster Instanz
hinaus ein weitergehender Anspruch verfolgt (BGH NJW-RR 1990, 318; WM 1990, 30, 32;
NJW-RR 1991, 613, 614).

Der Klägerin stehen die mit der Klage verlangten Leasingraten gemäß der zwischen den
Parteien getroffenen Vereinbarung vom 21./26.10.1988 zu.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte demgegenüber auf die Einrede des nichterfüllten Ver-
trages (§ 320 BGB).

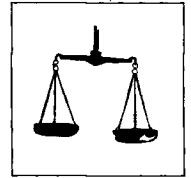
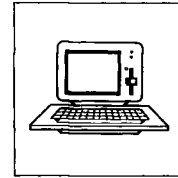
*Wirksame Freizeichnung der
Klägerin*

Aus einer Mangelhaftigkeit der geleasteten Computeranlage kann die Beklagte kein derartige
Recht herleiten, weil sich die Klägerin von der Verantwortung für Mängel wirksam
freigezeichnet hat.

Der in § 5 Abs. 2 des Leasingvertrages enthaltene Gewährleistungsausschluß ist für
Leasingverträge typisch. Er hält nach gefestigter Rechtsprechung einer Inhaltskontrolle
stand, wenn dem Leasingnehmer – wie hier – uneingeschränkt sämtliche dem Leasinggeber
gegenüber dem Lieferanten zustehenden kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche über-
tragen werden (BGH NJW 1986, 1744; NJW 1982, 105; NJW 1977, 848).

*„Reichweite“ der
Geltendmachung der
abgetretenen kaufrechtlichen
Gewährleistungsrechte*

Die Geltendmachung der abgetretenen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte gegen den
Lieferanten ist allerdings nicht ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Leasingnehmers, die
versprochenen Leasingraten zu zahlen. Mit vollzogener Wandlung entfällt die Geschäfts-
grundlage des Leasingvertrags mit der Folge, daß auch die Zahlung der Leasingraten sich
als von Anfang an nicht geschuldet darstellt. Erhebt der Leasingnehmer Wandlungsklage,
dann ergeben sich Vorwirkungen dergestalt, daß der Leasinggeber bis zur Beendigung des
Wandlungsrechtsstreits Leasingraten auch nicht vorläufig verlangen kann (BGH NJW
1986, 1744, 1745). Unterläßt es der Leasingnehmer aber, Wandlungsklage zu erheben, dann
ist sein Einwand, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein – wenn nicht der Lieferant in die
Wandlung eingewilligt hat –, nicht schlüssig, so daß der Leasinggeber seinen Zahlungsan-
spruch im Prozeßwege ungehindert durchsetzen kann (BGH NJW 1986, 1744, 1746). Die
Beklagte hat unstreitig die Lieferantin nicht gerichtlich in Anspruch genommen. Ihre bloße
Behauptung, der Leasinggegenstand sei mangelhaft, kann die Verpflichtung der Beklagten
zur Zahlung der Leasingraten nicht beeinflussen. Ein Einverständnis der Lieferantin mit ei-
ner Wandlung liegt nicht vor; die Beklagte hat eine solche nicht begehrt.



Soweit die Beklagte beanstandet, daß ihr Handbücher teilweise verspätet, teilweise überhaupt nicht geliefert worden seien, vermag dies kein anderes Ergebnis zu rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Fehlen von Handbüchern nicht als teilweise Nichterfüllung, sondern als Sachmangel einzuordnen. Dementsprechend war die Beklagte auf die ihr abgetretenen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferantin verwiesen (Senat Urteil vom 22.1.1985 – 5 U 86/84 – CR 1986, 270 = NJW 1985, 2278 [LS] mit zustimmender Anmerkung v. Westphalen, EWiR § 542 BGB 1/85, 465; Urteil vom 10.3.1987 – 5 U 121/86 – NJW 1987, 3206).

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß Bedienungshandbücher nicht nur für die Hardware (vgl. BGH NJW 1989, 3222, 3223 unter II 1), sondern auch für Softwareprogramme von wesentlicher Bedeutung sind und grundsätzlich auch ohne besondere Erwähnung im Vertragstext zum geschuldeten Leistungsumfang gehören. Die Berechtigung dieser Einordnung ergibt sich daraus, daß die Handbücher für den Einsatz der Software für den vertragsgerechten Zweck erforderlich sind. Das gilt auch dann, wenn eine Einweisung erfolgt, weil sich während der weiteren Benutzung Fragen ergeben können, für deren schnelle Beantwortung auf eine Dokumentation zurückgegriffen werden können muß, ferner dann, wenn in ein Programm Hilfsfunktionen eingebaut sind, wenn diese – wie vorliegend – lediglich die Benutzung erleichtern, ohne die Funktion des Handbuchs ersetzen zu können. Ob ausnahmsweise ein Handbuch entbehrt werden kann, wenn der Anwender über eine Leitung mit dem Software-Hersteller verbunden ist, wie dies hier der Fall war, kann auf sich beruhen. Denn es ist nicht vorgetragen, daß die Verbindung mit dem Software-Hersteller als einem Handbuch gleichwertig ausgestaltet gewesen ist.

Die Lieferung der Handbücher gehörte nach allem zu den Hauptpflichten des Leasinggebers. Dieser Pflicht ist die Klägerin bei im einzelnen streitigem Umfang jedenfalls teilweise nicht nachgekommen. Denn sie hat selbst nicht konkret vortragen können, daß der Beklagten ein Handbuch für das Auftragsbearbeitungsprogramm übergeben worden ist.

Der Umstand, daß das im Handbuch niedergelegte „Nutzungswissen“ von der Hard- und Software körperlich getrennt ist, führt nicht dazu, daß nur eine Teillieferung vorliegen kann und der Vertrag somit noch nicht erfüllt ist. Wie der Senat bereits entschieden hat, kann insoweit keine rein quantitative Betrachtungsweise eingenommen werden (Senatsurteil vom 10.3.1987, NJW 1987, 3206). Hard- beziehungsweise Software bilden zusammen mit dem zugehörigen Handbüchern eine Sachgesamtheit, die in ihrer jeweiligen Nutzbarkeit eng aufeinander bezogen ist. Die Handbücher haben eine notwendige, dem Betrieb der übrigen Teile als Bestandteile dienende Funktion und stellen deshalb keinen selbständigen Bestandteil dar, sondern nur einen unselbständigen Teil einer einheitlichen Sache (vgl. BGH NJW 1991, 2135, 2137 unter I 3 c unter ausdrücklichem Hinweis für den Fall eines fehlenden Handbuchs zu einer Hardware).

Auch sonst liegt keine teilweise Nichterfüllung vor. Daraus, daß ihr nach ihrer Behauptung ein anderer Druckertyp übergeben worden ist, als er im Leasingvertrag aufgeführt ist, leitet die Beklagte die Einrede des nichterfüllten Vertrages nicht her. Die Beklagte hat dieses – bessere – Modell offensichtlich als vertragsgemäße Erfüllung akzeptiert.

Zu Unrecht hat sich die Beklagte darauf berufen, daß der Ausschluß von Gewährleistungsrechten ihr gegenüber keine Wirkung entfalte, weil der Klägerin Arglist vorzuwerfen sei (§ 540 BGB). Es liegen keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Klägerin oder die Lieferantin als ihre Erfüllungsgehilfin den Abschluß des Leasingvertrages in dem Bewußtsein herbeigeführt haben, die Beklagte kenne den Mangel fehlender Handbücher nicht und werde bei deren Kenntnis den Vertrag nicht abschließen. Soweit die Beklagte darauf abgestellt hat, daß die Klägerin ihr wahrheitswidrig die Auskunft gegeben habe, für das Textprogramm gebe es kein Handbuch, handelt es sich um einen Vorgang, der erst nach Vertragsschluß liegt. Abgesehen davon hat die Beklagte ihren diesbezüglichen Vortrag in zweiter Instanz nicht wiederholt. Die Beklagte hat erst im Laufe des Rechtsstreits eine Differenzierung nach ihren verschiedenen Ansprechpartnern, nämlich der Klägerin als Leasinggeberin, der Lieferantin und der Herstellerin der Software, vorgenommen. Wie auch die Erörterung in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, hat sich die Beklagte wesentlich mit dem Software-Hersteller auseinandergesetzt.

Einen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung macht die Beklagte nicht geltend. Ein solcher Anspruch könnte auch nicht bejaht werden. Eine Pflicht der Klägerin, die Beklagte bei Übergabe der Leasinggegenstände darauf hinzuweisen, daß Handbücher fehlten, bestand nicht in jedem Falle. Der Beklagten als vollkaufmännischem Unternehmen oblag es, vor vorbehaltloser Unterzeichnung der Übernahmebestätigung eine Überprüfung auf Vollständigkeit selbst vorzunehmen. Etwas anderes könnte gelten, wenn die Klägerin,

Fehlen von Handbüchern ist Sachmangel (nicht teilweise Nichterfüllung).

Handbücher gehören (grundsätzlich) auch ohne Erwähnung im Vertragstext zum geschuldeten Leistungsumfang; vgl. BGH, Urt. v. 5.7.89, VIII ZR 334/88, jur-pc 1989, S. 299–305.

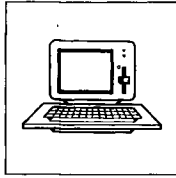
Pflicht zur Handbuchlieferung = Hauptpflicht

Fehlen von Handbüchern führt nicht zur Annahme einer Teillieferung.

Auch ansonsten keine teilweise Nichterfüllung

Keine Indizien für Arglist

Nicht geltend gemacht: Anspruch aus pVV



der das Wissen der Lieferantin insoweit zuzurechnen wäre, bei Vorlage der Übernahmebestätigung gewußt hätte, daß diese einer Einschränkung bedurfte (vgl. BGH NJW 1988, 204, 206 unter II 2 d, bb). Dafür fehlt es jedoch an einer tragfähigen Tatsachengrundlage. Die Übernahmebestätigung führte Bedienungsanleitungen und Benutzerhandbücher nur in pauschaler Form auf. Unstreitig ist auch eine Anzahl von Unterlagen übergeben worden. Wenn einzelne Handbücher gefehlt haben, kann dies ohne weiteres infolge Fahrlässigkeit unbemerkt geblieben sein.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln.)

EDV-Einsatz und Steuerrechtshilfe

OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 1. Oktober 1990 (6 W 126/90)

Leitsatz der Redaktion

Durch den Einsatz einer EDV-Anlage (hier: Vornahme umsatzsteuerlicher Berechnungen maschinell mit Hilfe eines EDV-Buchhaltungsprogramms) wird die erlaubnisgebundene Steuerrechtshilfe nicht zu erlaubnisfreier mechanischer Kontierungsarbeit.

Gründe

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat gegen den Antragsgegner zu Recht ein Ordnungsgeld wegen Verstoßes gegen das Unterlassungsverbot der einstweiligen Verfügung vom 11.8.1987 verhängt.

Bereits aufgrund des eigenen Vorbringens des Antragsgegners ist davon auszugehen, daß der Antragsgegner die einstweilige Verfügung mißachtet hat. Denn die eidesstattlichen Versicherungen des Antragsgegners und der Zeugin Z. vom 12.7.1990 (Bl. 112/113 d. A.), die der Antragsgegner in der Beschwerdeschrift ausdrücklich zum Gegenstand seines Vortrages gemacht hat, belegen, daß der Antragsgegner für die X. *umsatzsteuerliche Berechnungen* maschinell mit Hilfe eines *EDV-Buchhaltungsprogramms* vorgenommen und die so ermittelten Zahlen der X. überlassen hat, die dann die Umsatzsteuervoranmeldung selbst angefertigt hat.

Damit überschreitet der Antragsgegner die ihm erlaubte Tätigkeit, da erlaubnisgebundene Steuerrechtshilfe nicht durch den Einsatz einer EDV-Anlage zu erlaubnisfreier mechanischer Kontierungsarbeit wird. Vielmehr sind in einem solchen Fall, wie das Kammergericht in seinem Urteil vom 27.9.1989 (Bl. 125 ff. d. A. Stbg 1989, 228, 229) zutreffend dargetan hat, fachmännische Vorgaben und Wertungen erforderlich; für den Antragsgegner war es nicht damit getan, die Daten der X. in die EDV-Anlage einzuspeisen. Eine steuerliche Willensbildung ist gerade für die Umsatzsteuervoranmeldung *unerlässlich*. Der Antragsgegner hat jedenfalls nicht vorgetragen, daß er sich auf das rein maschinelle Verarbeiten der Daten beschränkt, die Daten also nicht abschließend und verbindlich vorbereitet habe. Davon kann auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Antragsgegner den Vortrag der Antragstellerin im Schriftsatz vom 14.9.1990, der Steuerberater S. sei vom Antragsgegner nur als Strohmann gegenüber der X. benannt worden, und dieser sei zudem nicht identisch mit dem früheren Antragsgegner A., *nicht bestritten hat. Damit fragt sich in der Tat, wer außer dem Antragsgegner die Daten der X. unter umsatzsteuerrechtlichen Gesichtspunkten bewertet und in die EDV-Anlage eingegeben haben sollte.*

Unerheblich ist, daß die X. die Umsatzsteuervoranmeldung als solche gefertigt hat, da entscheidend bleibt, daß die dazu nötigen Vorgaben und Wertungen vom Antragsgegner stammen.

Die Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, nachdem der Antragsgegner über einen längeren Zeitraum hinweg dem Unterlassungsverbot zuwider gehandelt hat. Danach ist ein fühlbares Ordnungsgeld erforderlich, um den Antragsgegner zur künftigen Beachtung des Verbotes anzuhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

*Der Sachverhalt:
Maschinelle Vornahme
umsatzsteuerlicher
Berechnungen mit Hilfe eines
EDV-Buchhaltungsprogramms*

*Mehr als erlaubnisfreie
mechanische Kontierungsarbeit*

*Erforderlichkeit eines
„fühlbaren“ Ordnungsgeldes*